

ministerium in Kriegsstand erklärt werden. Durch eine solche Erklärung wird, von ihrer Bekanntmachung an, in dem davon betroffenen Orte oder Bezirke die Anordnung oder Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden oder darauf Bezug habenden Maaßregeln ausschließend und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt. Dieser ist dann berechtigt, die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Hausfuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft zu setzen. Ebenso ist er berechtigt, mit seinen Befehlen Strafindrohungen bis mit Einschluß der Todesstrafe (siehe die Grundrechte, Art. III. §. 9 und Verordnung vom 5. April 1838, §. 5, Gesesammlung S. 222) zu verbinden, und es hat innerhalb des in Kriegsstand erklärten Ortes oder Bezirkes Jedermann ohne Ausnahme den getroffenen Anordnungen, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unbedingte und unweigerliche Folge zu leisten.

§. 17.

Zuwiderhandlungen werden standrechtlich wie die Capitalverbrechen der im Felde vor dem nahen Feinde stehenden Truppen untersucht, auch die vom Standrecht zuerkannten Strafen nach Anordnung des Oberbefehlshabers ohne Anstand militairisch vollzogen.

Der Bericht Ihres Ausschusses sagt hierzu Folgendes:

Was nun endlich die

§§. 16. und 17.

anlangt, so hat eben so wenig, wie im Ausschusse der ersten Kammer, der gegenwärtigen Bericht erstattende Ausschuss zu einer Uebereinstimmung über dieselben gelangen können, vielmehr haben sich drei verschiedene Meinungen geltend gemacht, denn während

1) die Majorität (die Abg. v. Dieskau, Müller aus Neusalza und Löwe) die Weglassung dieser beiden Paragraphen, ohne daß an deren Stelle eine andere Bestimmung zu treten haben solle, aus denselben Gründen, welche für die gleiche Ansicht von der Mehrheit des Ausschusses der ersten Kammer in dem darüber erstatteten Berichte entwickelt worden sind, beantragt, empfehlen

2) zwei andere Mitglieder des Ausschusses (die Abg. v. Friesen und D. Held) die folgenden aus den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangenen und an die Stelle der ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltenen §§. 16 und 17 getretenen Bestimmungen der Kammer zur Annahme:

§. 16.

Das Gesamtministerium kann jeden Ort oder Bezirk bei Aufruhr und hochverrätherischen Bewegungen oder wegen besonders dringlicher Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Kriegsstand erklären und in Folge dessen in den betroffenen Orten oder Bezirken auch die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausfuchung und Versammlungsrecht zeitweis außer Kraft setzen, ingleichen die Ausführung dieser Maaßregeln in ihrem ganzen Umfange auf den Befehlshaber der bewaffneten Macht und diesem die nämlichen Befugnisse, wie in Ansehung der auf dem Kriegsstande stehenden Truppen, übertragen. (Deutsche Grundrechte Art. III. §. 9. und Art. IX. §. 43.

und Verordnung vom 5. April 1838 §. 5, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 222.)

Gegen die Anordnungen dieses Befehlshabers ist der Weg der Beschwerdeführung bis an die oberste Staatsbehörde statthaft.

§. 17.

Das Gesamtministerium kann zugleich zu summarischer Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen eine Untersuchungscommission, die aus einer gleichen Anzahl von Offizieren und mit dem Richtereide belegten Civilbeamten, und zwar zusammen aus mindestens sechs Personen besteht, niedersetzen, gegen deren Aussprüche Berufung nicht Statt findet. Diese Commissionen haben ihren Vorsitzenden selbst zu wählen und ihre Sitzungen öffentlich zu halten.

Mit Ausnahme der Todesurtheile, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, werden die Aussprüche dieser Commission durch Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Kein richterlich befähigter Civilbeamter darf sich der Theilnahme an einer solchen Commission auf die an ihn von der zuständigen Behörde ergangene Aufforderung entziehen.

§. 17. b.

Das Gesamtministerium muß die getroffenen Verfügungen den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorlegen, und zwar, wenn dieselben versammelt sind, sofort, außerdem bei deren nächstem Zusammentreten, und bleibt bis zu erfolgter Zustimmung der Volksvertretung für dieselben verantwortlich.

Mit keinem dieser Anträge konnten sich jedoch

3) zwei weitere Mitglieder des Ausschusses (die Abgg. Funkehanel und Koch) einverstanden erklären, denn wenn sie auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Erfahrungen einräumen, daß zu Zeiten des Tumults und Aufruhrs im Interesse des Staatswohles gewisse Ausnahmemaßregeln zur unabwendbaren Nothwendigkeit werden können, und wenn sie daher dem auf einfache Weglassung der §§. 16 und 17 gerichteten Antrage nicht beizustimmen vermögen, vielmehr darin dem Nachberichte des Ausschusses der ersten Kammer (vergl. S. 106) beitreten müssen, daß es, und zwar weniger im Interesse der Regierung, als in dem des Volkes, rathsam erscheine, für solche Fälle gesetzliche Normen aufzustellen, an welche die Regierung gebunden sei, so verkennen sie doch auch nicht, daß bei der kaum im voraus zu ermessenden Wichtigkeit von Ausnahmefällen der Volksvertretung die größte Vorsicht bei der von ihr zu ertheilenden Zustimmung zu solchen geboten ist. Dieselbe Tendenz scheint nun zwar auch sowohl nach den im betreffenden Berichte niedergelegten Motiven, als auch nach den darüber gepflogenen öffentlichen Verhandlungen den Beschlüssen der ersten Kammer zum Grunde gelegen zu haben; allein das Resultat dieser Erwägungen hat die Grenzen weit überschritten, welche die zuletzt erwähnten Separatvotanten für allein rathlich, ja zulässig erachten; denn nach jenen Beschlüssen soll nicht nur der ordentliche Gerichtsstand, sondern auch das ordentliche Gerichtsverfahren zeitweise suspendirt